

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung
der Gemeinde Weingarten (Baden)
über die Form der
öffentlichen Bekanntmachungen
- vom 28.09.1981 -

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat
am 28.09.1981 mit Wirkung vom 1. Januar 1982
Veröffentlicht in TBR Nr. 40 vom 09.10.1981

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

der Gemeinde Weingarten (Baden) über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- vom 28.09.1981 -

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung Baden – Württemberg in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg vom 25.06.1981 hat der Gemeinderat am 28.09.1981 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeine Weingarten (Baden) erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in den amtlichen Teil des gemeindeeigenen Amtsblatts. Das Amtsblatt wird unter der Bezeichnung > Turmberg-Rundschau < von der Gemeinde Weingarten (Baden) herausgegeben.

§ 2

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weingarten (Baden) über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 04.02.1958 mit dem 31.12.1981 außer Kraft.

Weingarten (Baden), 28.09.1981
Bensching
Bürgermeister